

5.1 Aufgaben der Mentorinnen und Mentoren

Was Mentorinnen und Mentoren tun:

reflektieren – hospitieren – beraten – anleiten – begründen – Feedback geben – fördern – unterstützen – coachen – trainieren – vereinbaren – beobachten – wahrnehmen – respektieren – anerkennen – kommunizieren – diagnostizieren – "belehren" – beurteilen – evaluieren – unterrichten – ermutigen – trösten – kritisieren – anregen – herausfordern – ausbilden ...

Aufgaben der Mentorinnen / Mentoren im GHRF-Bereich:

- sich mit der LiV zu Beginn der Zusammenarbeit über die Ausgestaltung der Mentorenschaft und über die gegenseitigen Erwartungen verständigen,
- das berufliche Verhältnis zu den LiV kollegial-solidarisch gestalten, aber sich der Eigenverantwortung der LiV bewusst sein,
- die Eigenständigkeit der LiV unterstützen und einfordern,
- die LiV für 21 Monate im Unterricht (Fach/Fachrichtung) begleiten,
- der LiV Hospitationsangebote zur Verfügung stellen,
- die LiV konstruktiv-kritisch beraten, indem sie Stärken und Schwächen ansprechen,
- einen Überblick über die modularisierte Ausbildung haben,
- sich über die vom Studienseminar vertretenen Kriterien zur Beobachtung und Analyse von Unterricht (z.T. Modul bezogen) informieren,
- die LiV bei Planung, Durchführung und Reflexion ihres eigenen Unterrichts beraten,
- an den Unterrichtsbesuchen mit Unterrichtsberatung teilnehmen,
- und somit in einen Austausch mit den Ausbilderinnen und Ausbildern treten,
- die LiV im Verhältnis zu den Schülerinnen und Schülern sowie Eltern unterstützen,
- die LiV in außerunterrichtliche Aktivitäten einbeziehen,
- an den vom Studienseminar angebotenen Fortbildungsveranstaltungen für Mentorinnen und Mentoren teilnehmen,
- ...

Tätigkeit von Mentorinnen und Mentoren

Die Mentorentätigkeit gehört nach § 4 Abs. 5 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den allgemeinen Dienstpflichten der Lehrkräfte.

Die Mentorinnen und Mentoren leiten Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in Unterrichtsfächern und Fachrichtungen an. Im Einzelnen haben sie folgende

Aufgaben:

1. Beratung in schul- und unterrichtspraktischen Fragen,
2. Erteilung von Unterricht als Hospitationsangebot mit Reflexionsangeboten,
3. Bereitstellung ihrer Lerngruppen für angeleiteten Unterricht (Mentorenunterricht),
4. Teilnahme an Unterrichtsbesuchen und Unterrichtsberatung der Auszubildenden des Studienseminars,
5. Unterstützung bei Elterngesprächen, Elternabenden und anderen außerunterrichtlichen Tätigkeiten,
6. Zusammenarbeit mit den am Studienseminar für die pädagogische Ausbildung Verantwortlichen.

Mentorinnen und Mentoren werden auf Vorschlag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst von der Leitung der Ausbildungsschule nach Anhörung der vorgeschlagenen Lehrkraft und im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars bestimmt. Schulleitungen der Ausbildungsschulen sollen eine möglichst gleichmäßige Heranziehung aller für die Mentorentätigkeit geeigneten Lehrkräfte ihres Kollegiums anstreben. Voraussetzung soll ein an aktuellen Entwicklungen orientiertes fachdidaktisches und fachmethodisches Repertoire sein.

Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Ausbildungsbeauftragte können im begründeten Ausnahmefall als Lehrkräfte an ihrer Einsatzschule zugleich Mentorinnen und Mentoren sein. Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars.